Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Münchenstift GmbH
Hauptverwaltung
Kirchseeoner Str. 3

81669 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			09.12.2019

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Münchenstift GmbH
Kirchseeoner Str. 3
81669 München
www.muenchenstift.de

Geprüfte Einrichtung: Haus St. Josef
Luise-Kiesselbach-Platz 2
81377 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 07.11.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Arzneimittel
Freiheit einschränkende Maßnahmen

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:
Vollstationäre Pflege
Wachkomabereich
Beschützender Wohnbereich
Hausgemeinschaften
Tagespflege
Wohnen mit Service

angebotene Plätze:	242
davon allgemeine Plätze:	158
davon beschützende Plätze:	35
davon Wachkomaplätze:	27
davon Hausgemeinschaft Plätze:	22
Belegte Plätze:	236
Einzelzimmerquote:	85 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	57,42 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 17

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der o.g. Einrichtung wurde stichprobenartig der Wohnbereich 3 sowie der beschützende Wohnbereich 1 überprüft. Die Auswahl der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte per Zufallsauswahl und entsprechend der Qualitätsbereiche und der Bewohnerstruktur aus den Pflegegraden 4-5. Hierzu wurden die Bewohnerinnen und Bewohner hinsichtlich der pflegerischen Versorgung begutachtet.

Für die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner lagen aussagekräftige Pflegeprozessplanungen vor, im Rahmen des Risikomanagement waren ebenso schriftliche Aufzeichnungen vorhanden.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit chronischen Schmerzen fanden regelmäßige Einschätzungen und Auswertungen bezüglich der Schmerzintensität statt. Die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner äußerten keine aktuellen Schmerzzustände.

In Gesprächen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern äußerten sich diese bezüglich der Pflege- und Betreuungsleistungen zufrieden. Laut Auskunft werden persönliche Absprachen mit den Pflegekräften eingehalten und die Pflegekräfte seien freundlich und zuvorkommend.

Während der Prüfung erfolgte auf einem Wohnbereich ein Sturz eines Bewohners. Die anwesenden Pflegekräfte reagierten professionell auf das Sturzereignis und vermittelten dem Bewohner ein hohes Maß an Sicherheit. Es wurden alle notwendige Schritte der Erstversorgung eingeleitet und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung des Medikamentenmanagements ergaben sich keine Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen. Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, waren vorschriftsgemäß aufbewahrt und deren Bestand stimmte mit den Aufzeichnungen überein. Bei begrenzt haltbaren Arzneimitteln war das Anbruchsdatum vermerkt.

Im beschützenden Wohnbereich lag der Fokus auf dem Umgang mit den Unterbringungsbeschlüssen und der Notwendigkeit einer weiteren geschlossenen Unterbringung der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner. Es wurde festgestellt, dass keine schriftlich fixierten Prozessabläufe zur Überprüfung der weiteren Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung vorhanden sind. Hierzu wurde erklärt, dass die Unterbringungsbeschlüsse bzw. deren Notwendigkeit bei Bedarf und situativ geklärt werden. Welche Faktoren hierbei eine Rolle spielen oder nach welchen Kriterien eine weitere geschlossene Unterbringung erforderlich ist, konnte in einem fachlichen Austausch erörtert werden. Dies birgt aber aus Sicht der FQA die Gefahr, dass dieses von einzelnen Pflegekräften und deren individuellen Einschätzungen abhängig ist und im Nachhinein nicht immer nachvollzogen werden kann. Da eine dauerhafte geschlossene Unterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner einen massiven Einschnitt in deren Freiheitsrechte darstellt, empfiehlt die FQA, im Rahmen des Qualitätsmanagements schriftliche Verfahrensanweisungen, Handlungsleitlinien oder dergleichen zu erstellen und die gewonnenen Erkenntnisse schriftlich festzuhalten. Wenn die Gründe für eine geschlossene Unterbringung nicht mehr vorhanden sind, sind diese Bewohnerinnen und Bewohner in einen offenen Wohnbereich zu verlegen. Des Weiteren wurde auch der Einsatz von technischen Hilfsmitteln wie z.B. funkgesteuerte Transpondersysteme für elektronische Türsysteme oder Ortungsgeräte besprochen.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA eine aktuelle Personalliste sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

In der Einrichtung wurde wiederholt eine stabile Versorgungssituation festgestellt.

Der Umgang mit Freiheit einschränkenden Maßnahmen erfolgt weiterhin sehr reflektiert. Zur Zeit werden bei keiner Bewohnerin und keinem Bewohner Freiheit einschränkende Maßnahmen angewandt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine wiederholten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Dieser Bericht hat lediglich informativen Charakter und stellt keinen Verwaltungsakt dar, so dass Widerspruch und Klage gegen diesen Bericht nicht möglich sind.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, der MDK, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt und der Einrichtungsleiter haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.